



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Michael Lucht
Schloßstraße 9 - 11
19053 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Lucht,

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 um eine kurzfristige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Bereits am 6. Dezember 2021 fand eine mündliche Erörterung der Inhalte dieses Gesetzesentwurfes und möglicher Inhalte eines folgenden Anpassungsgesetzes zwischen dem Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften statt. In diesem Gespräch haben die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften sowohl Kritik an dem nun vorliegenden Entwurf geäußert als auch weitergehende Vorstellungen deutlich gemacht. Im Ergebnis wurden für das auf diesen Gesetzesentwurf folgende Anpassungsgesetz verschiedene Prüfaufträge vereinbart.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht weitgehend die Inhalte des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 abzubilden und in das Beamtenverhältnis zu übertragen. Dies erscheint sachgerecht, führt jedoch im vorliegenden Entwurf zum Problem, dass die Versorgungsempfänger*innen die steuerfreie Einmalzahlung nicht erhalten sollen. Begründet wird dies mit dem Charakter der steuerfreien Einmalzahlung als Corona-Sonderzahlung, die der Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie dienen soll.

Die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften haben dies bereits im Rahmen der mündlichen Erörterung am 6. Dezember 2021 deutlich kritisiert und darauf verwiesen, dass ohne eine entsprechende Zahlung an die Versorgungsempfänger*innen bei stark steigenden Preisen mindestens 14 Leermomente ohne eine Kompensation entstehen würden.

Eine Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger*innen könnte aus Sicht des DGB auch in zu versteuernder Form und entsprechend dem individuell erworbenen Ruhegehaltssatz erfolgen. Der komplette Ausschluss führt zwangsläufig zu Kritik seitens der Betroffenen und wird als fehlende Wertschätzung für die Versorgungsempfänger*innen verstanden.

Die Vertreter*innen des DGB und seiner Gewerkschaften haben im Rahmen der mündlichen Erörterung am 6. Dezember 2021 deswegen deutlich gemacht, dass sie bei einer Nichtberücksichtigung der Versorgungsempfänger*innen zumindest Verbesserungen im Versorgungsrecht an anderen Stellen erwarten würden. Hierzu sind mehrere Prüfaufträge vereinbart worden.

Der DGB nimmt den Ausschluss der Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie der Besoldungsgruppen R 9 und R 10 von der steuerfreien Einmalzahlung zur Kenntnis. Aus Sicht des DGB wäre auch für diese Besoldungsgruppen eine steuerfreie Einmalzahlung zur Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie sachgerecht und vertretbar gewesen. Der DGB legt großen Wert darauf, dass diese Regelung eine politische Entscheidung ohne Bezug zur Rechtssystematik des Besoldungsrechts darstellt und sich damit aus dieser einmaligen Entscheidung kein Präjudiz des Ausschlusses oberer Besoldungsgruppen bei der Übertragung von Tarifergebnissen in das Besoldungsrecht ableiten lässt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf betont, dass aus Sicht der Landesregierung die steuerfreie Einmalzahlung kein Bestandteil der Alimentation ist. Dies führt dazu, dass unter Alimentationsgesichtspunkten alle Beamt*innen 14 Leermonate ohne Ausgleich hinnehmen müssen. Der DGB geht davon aus, dass vor dem Hintergrund dieser Argumentation die steuerfreie Einmalzahlung auch keine Berücksichtigung bei der Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation im Rahmen kommender Anpassungsgesetze finden wird.

Zum künftigen Anpassungsgesetz

Im Rahmen der mündlichen Erörterung wurde seitens der Landesregierung dargelegt, dass in einem zweiten Gesetzgebungsverfahren mit einem Anpassungsgesetz zum 1. Dezember 2022 eine lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung erfolgen soll. Die genaue Höhe dieser linearen Anpassung wird davon abhängen, ob das Land Mecklenburg-Vorpommern den bisher gesetzlich vorgesehenen Abzug von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung zum Aufbau der Versorgungsrücklage weiter fortsetzen möchte. Die Bezüge der Anwärter*innen sollen voraussichtlich zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht werden.

Im Rahmen der mündlichen Erörterung wurde die Prüfung dreier Punkte für das zweite Gesetzgebungsverfahren vereinbart. Der DGB möchte diese Stellungnahme nutzen, um seine Position zu diesen drei Prüfpunkten deutlich zu machen.

Zu den sogenannten „systemnahen Berufszeiten“

Der DGB und seine Gewerkschaften haben erneut mit Nachdruck darum gebeten, die Frage der sogenannten „systemnahen Berufszeiten“ nach dem Vorbild der Mehrheit der ostdeutschen Bundesländer neu zu regeln. „Systemnahe Berufszeiten“ in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mindern nach aktuell geltendem Recht die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung. Die herabgesetzte Höchstgrenze bewirkt im Ergebnis eine stärkere Kürzung des Ruhegehalts und somit eine deutliche Verringerung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente. Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen haben hier bereits für die Versorgungsempfänger*innen günstigere Regelungen getroffen. Der DGB würde es ausdrücklich unterstützen, wenn die Landesregierung ihren Regelungsvorschlag aus dem Besoldungsneuregelungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2020 (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/5440) erneut in den Landtag einbringen würde. Die entsprechende Regelung sollte dann auch rückwirkend für das Jahr 2021 gelten.

Zum Abzug von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung

Der Abzug von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung zum Aufbau der Versorgungsrücklage wird von allen anderen Ländern nicht mehr erhoben. Vom Bund nur noch einmal mit jedem Anpassungsgesetz. Nach aktueller Rechtslage und einer entsprechenden früheren Verständigung zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung soll der Abzug in 2022 noch einmal vorgenommen werden. Der DGB bittet darum, den Abzug in 2022 nicht mehr vorzunehmen und auch künftig nicht mehr vorzusehen. Der DGB weist darauf hin, dass die bisherige Regelung zum 31. Dezember 2022 ausläuft. Eine letztmalige Erhebung des Abzuges einen Monat vor Auslaufen der Regelung hält der DGB für verzichtbar. Mit dem Abzug von 0,2 Prozent ist eine strukturelle Absenkung des Niveaus der Besoldung und Versorgung im Vergleich mit den anderen Ländern verbunden.

Zur Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen für Polizei, Feuerwehr und Justiz

Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzuges erhalten eine Zulage. Mit der Pensionierung entfallen diese Zulagen. Sie werden aktuell bei der Berechnung der Pensionen nicht berücksichtigt. Der DGB tritt dafür ein, diese Zulagen wieder ruhegehaltsfähig zu machen. Dies wäre nicht nur ein deutliches Zeichen der Wertschätzung an die betroffenen Beamtinnen und Beamten, sondern würde auch die gesundheitlichen Belastungen der aktiven Dienstzeit und ihre Auswirkungen auf den Ruhestand berücksichtigen.

Die Länder Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben bereits entsprechende Regelungen getroffen. Die neue Regierungskoalition im Bund hat die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage angekündigt. Hier soll die weitere Rechtsentwicklung im Bund und in den anderen Ländern beobachtet werden.

Der DGB weist in diesem Kontext darauf hin, dass viele Beamtinnen und Beamte des Vollzugs mit niedrigen Besoldungsstufen in Pension gehen. Eine entsprechende Regelung wäre damit eine erkennbare Verbesserung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive style.

Olaf Schwede